# Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms

"Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland"

> RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

> > vom 29. Februar 2016

### Präambel

Für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen müssen eine grundlegende Voraussetzung. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert, die im Einklang mit dem Breitbandausbauziel des Landes Nordrhein-Westfalen steht.

Der Ausbau dieser Netze ist Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Allerdings ist dort, wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, eine Unterstützung durch Bund und Länder für den Ausbau leistungsfähiger Breitbandbandnetze erforderlich.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Landesförderung ist es, das Bundesförderprogramm Breitband für Breitbandausbauprojekte von Gebietskörperschaften im Land mitzufinanzieren, um den Förderzugang der nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften zum Bundesförderprogramm Breitband zu erleichtern.

1

## Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Ergänzung des Förderprogramms des Bundes nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" (Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband) durch das Land Nordrhein-Westfalen. Auskünfte erteilen das Breitbandbüro des Bundes und das Breitbandbüro.NRW<sup>1</sup>. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

## 2

# Rechtsgrundlage

#### 2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes im Land nach der Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR)<sup>2</sup>, die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015<sup>3</sup> genehmigt wurde.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 GV. NRW. S. 158 in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 GV.NRW. S. 602 in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG).

# 2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 3

# Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 "Wirtschaftlichkeitslückenförderung" und 3.2 "Betreibermodell" der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

<sup>1</sup> Bis zur Arbeitsaufnahme des Breitbandüros.NRW werden Auskünfte vom MWEIMH, dem Breitbandconsulting.NRW und den Bezirksregierungen erteilt.

<sup>3</sup> ABl. EU 2013/C 25/ 01 vom 26.01.2013

Seite 3 von 8

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015

#### 4

# Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

#### 5

## Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

Darüber hinaus sind – auch durch die Vertragspartner des Zuwendungsempfängers – folgende Bestimmungen, die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes sind, zu erfüllen:

Bestimmungen zum Einheitlichen Materialkonzept, die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus und die Anforderungen aus den GIS-Nebenbestimmungen.

### 6

# Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 6.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

#### 6.2

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 dieser Richtlinie. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegt. Aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 "Betreibermodell" der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband entstehende Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Landesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Zuwendung, soweit sie nach Nummer 6.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, geltend gemacht werden kann.

# 6.3

Vorhaben nach Nummer 3.1 "Wirtschaftlichkeitslückenförderung" und Nummer 3.2 "Betreibermodell" der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband mit einer Fördersumme des Bundes unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

#### 6.4

Vorbehaltlich der Nummer 6.5 dieser Richtlinie beträgt der Fördersatz des Landes 90 Prozent abzüglich der vom Bund nach den ersten beiden Aufzählungszeichen der Nummer 6.4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersätze. Bemessungsgrundlage sind die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, auch insoweit, als sie aufgrund der Überschreitung der Förderschwelle des Bundes bei der

Ermittlung der Bundeszuwendung nicht mehr berücksichtigt wurden. Der Höchstbetrag der Zuwendung des Landes beträgt zwölf Millionen Euro.

# Berechnungsschema:

Vom Bund anerkannte zuwendungsfähige Gesamtausgaben

- abzüglich 10 prozentiger kommunaler Eigenanteil
- abzüglich Zuwendung des Bundes
- = Zuwendung des Landes, maximal 12 Millionen Euro.

#### 6.5

Wenn der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen der Nummer 6.5 Satz 2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband erfüllt, beträgt der Fördersatz des Landes 100 Prozent abzüglich der vom Bund nach den ersten beiden Aufzählungszeichen der Nummer 6.4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersätze. Bemessungsgrundlage sind die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, auch insoweit, als sie aufgrund der Überschreitung der Förderschwelle des Bundes bei der Ermittlung der Bundeszuwendung nicht mehr berücksichtigt wurden. Die Zuwendung des Landes beträgt in diesen Fällen maximal fünfzehn Millionen Euro.

## Berechnungsschema:

Vom Bund anerkannte zuwendungsfähige Gesamtausgaben

- abzüglich Zuwendung des Bundes
- = Zuwendung des Landes, maximal 15 Millionen Euro.

#### 7

# Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn ein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.

#### 8

# Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

# A. Allgemeines:

- A.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils regional zustände Bezirksregierung der Gebietskörperschaft.
- A.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des rechtskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes.
- A.3 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärte Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an den Begünstigten.

A.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## B. Antragstellung:

Dem Antrag nach Anlage 2 zu Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Antrag auf Förderung auf Bundesmittel mit allen Anlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzenden Unterlagen und Auskünfte anfordern.

# C. Bewilligung:

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen nach einer positiven Bewilligungsentscheidung des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

## D. Auszahlung:

(ersetzt Nr. 7.2. VVG zu § 44 LHO)

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen (Teil-)zahlung des Bundes gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nummer 5.1 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (AN Best-Gk) in Verbindung mit Nummer 3 der besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes ("BNBest-Gk").

### E. Zwischen- und Verwendungsnachweise:

(ändert Nr. 10 und Nr. 11 VVG zu § 44 LHO)

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise des Bundes zeitgleich an den Bund und die regional zuständige Bezirksregierung zu senden. Die Bezirksregierung macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüber hinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

# F. Mitteilungspflichten:

Zusätzlich zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) ist im Zuwendungsbescheid zu beauflagen, dass die Mitteilungspflichten nach den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 der besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes ("BNBest-Gk") auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauflagt werden

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes der regional zuständigen Bezirksregierung unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes die regional zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

# G. Rückforderung:

(ergänzt Nummer 8 VVG zu § 44 LHO)

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die regional zuständige Bezirksregierung ein Verfahren gemäß Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

# 9

### Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes ("BNBest-Gk") zur Publizität sind dem Zuwendungsempfänger entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

# 10

### Schlussbestimmungen

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

# 11

# Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 01.03.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt Duin